



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2007, Nr.6

10.07.2007

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09. Juli 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 629) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 09. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Auswahlatzung gilt für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, sofern nicht eine studiengangsspezifische Auswahlatzung Anwendung findet.

(2) Die Pädagogische Hochschule Freiburg vergibt in den zulassungsbeschränkten Studiengängen 90 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 9 HVVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin / des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die form- und fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Pädagogische Hochschule Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

Dem Antrag auf Zulassung sind

1. in amtlich beglaubigten Kopien
- a. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b. Nachweise mit konkreten Angaben zu Art der ausgeübten Tätigkeiten, Zeitraum und zeitlichem Umfang über ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeiten, ehrenamtliche Tätigkeiten, praktische Tätigkeiten oder über außerschulische Leistungen wie ehrenamtlicher Tätigkeiten, Preise und Auszeichnungen.
2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs beizufügen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b. nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Ziffer 1 b. werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2, Ziffer 1 und 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (vgl. Anlage 1)
2. sonstige Leistungen
 - a. abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeiten (vgl. Anlage 2),
 - b. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können (vgl. Anlagen 3 - 5)

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - a. Für die im Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote der HZB werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 15 Punkte vergeben.
 - b. Ist keine Durchschnittsnote im Zeugnis ausgewiesen, dann sind die einzelnen Noten der HZB entsprechend umzurechnen, bei ausländischen Noten nach den Richtlinien der KMK.

2. Bewertung sonstiger Leistungen

Für die Bewertung der sonstigen Leistungen werden gemäß Anlagen 2 - 5 maximal 15 Punkte vergeben.

- a. Bewertung einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung und einschlägiger Berufstätigkeiten (vgl. Anlage 2),
- b. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die die Eignung für den Studiengang, für den die Zu-

lassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können:

- ehrenamtliche Tätigkeiten (vgl. Anlage 3)
- praktische Tätigkeiten (vgl. Anlage 4)
- außerschulische Leistungen (vg. Anlage 5).

Die Auswahlkommission bewertet auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Bei der Bewertung kann die Kommission der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung Vorrang geben vor der schematischen Bewertung gemäß den Anlagen 2 - 5.

Die Kommission vergibt die Punktezahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1, Ziffer 1 (Durchschnittsnote der HZB) wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Zu diesem Produkt wird die Punktzahl nach Abs. 1, Ziffer 2 addiert. Auf der Grundlage dieser Summe (max. 45 Punkte) wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 19.04.2005 außer Kraft.

Freiburg, den 10. Juli 2007

Prof. Dr. Wolfgang Schwark
Rektor

Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktezahl zur Durchschnittsnote der HZB

Note HZB	Punkte	Note HZB	Punkte
1,0		2,6	
1,1	15	2,7	7
1,2		2,8	
1,3	14	2,9	6
1,4		3,0	
1,5	13	3,1	5
1,6		3,2	
1,7	12	3,3	4
1,8		3,4	
1,9	11	3,5	3
2,0		3,6	
2,1	10	3,7	2
2,2		3,8	
2,3	9	3,9	1
2,4		4,0	0
2,5	8		

Anlage 2 Bewertung einschlägiger Berufsausbildungen und einschlägiger Berufstätigkeiten

(1) Art der Tätigkeit

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Ziffer 1 - 3 wird mit max. 15 Punkten bewertet. Eine Berufstätigkeit in einem der Bereiche unter Ziffer 1 - 3 wird in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Abs. 2 bewertet. Abgeschlossene Berufsausbildungen in anderen Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommissionen mit maximal 6 Punkten bewertet werden.

1. Lehrberufe
 Dramaturg und Theaterpädagoge/-in
 Fachlehrer/-in
 Gymnastiklehrer/-in
 Musiklehrer/-in
2. Berufe im Sozialbereich
 Erzieher/-in
 Sozialarbeiter/-in
 Jugend- und Heimerzieher/-in
3. Berufe im Gesundheitsbereich
 Heilerziehungspfleger/-in
 Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester
 Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
 Altenpfleger/-in
 Logopäde/Logopädin
4. Dienste, soweit die Tätigkeit inhaltlich in einen der Bereiche unter Ziffer 1 – 3 fällt: Wehrdienst, Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Au-Pair-Aufenthalt
5. Praktika, soweit die Tätigkeit inhaltlich in einen der Bereiche unter Ziffer 1 - 3 fällt

In Fällen weiterer Berufe und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Dauer der Tätigkeit

Bei der Bewertung der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeittätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren, z.B.:

50%-Stelle: Faktor = 0,5

75%-Stelle: Faktor = 0,75.

Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

- kürzer als 1 Woche: 0 Punkte
- 1 Woche bis 7 Wochen: 1 Punkt
- 2 Monate: 2 Punkte
- 3 Monate: 3 Punkte
- 14 Monate: 14 Punkte
- länger als 14 Monate: 15 Punkte.

Anlage 3 Bewertung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Art der Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeiten in einem der Bereiche unter Ziffer 1 - 3 werden mit max. 6 Punkten in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Abs. 2 bewertet.

1. Gruppenleitung in der Jugendarbeit: z.B. kirchliche Kinder- und Jugendgruppen, Leitung von Kindergottesdienstgruppen, Umweltschutzorganisationen, Musik
2. Schülermentor/-in: z.B. Umweltschutz, Musik, Sport, Verkehrserziehung, Soziale Verantwortung
3. Übungs- und Ausbildungsleiter/-in: z.B. Sport, Musik, Jugendfeuerwehr, Technisches Hilfswerk, Sanitätsdienste

(2) Dauer der Tätigkeit

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

regelmäßige Ausübung des Ehrenamts mit einem Zeitaufwand von ca. 1 Stunde / Woche über einen Zeitraum von ...	oder	Ausübung des Ehrenamtes im zusammenhängenden Zeitblock bei einem Zeitaufwand von ...	Punkte
... kürzer als 5 Monate	entsprechend	... 0 bis 20 Stunden	0 Punkte
... 5 bis 8 Monate	entsprechend	... 21 bis 32 Stunden	1 Punkt
... 9 bis 12 Monate	entsprechend	... 33 bis 48 Stunden	2 Punkte
... 13 bis 16 Monate	entsprechend	... 49 bis 64 Stunden	3 Punkte
... 17 bis 20 Monate	entsprechend	... 65 bis 80 Stunden	4 Punkte
... 21 bis 24 Monate	entsprechend	... 81 bis 96 Stunden	5 Punkte
... länger als 2 Jahre	entsprechend	... über 96 Stunden	6 Punkte

Anlage 4 Bewertung praktischer Tätigkeiten

(1) Art der Tätigkeit

Praktische Tätigkeiten in einem der Bereiche unter Anlage 2, Absatz 1, Ziffer 1 - 3 werden mit max. 3 Punkten in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Abs. 2 bewertet.

(2) Dauer der Tätigkeit

Die Dauer der praktischen Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

- kürzer als 1 Monate: 0 Punkte
- 1 bis 6 Monate: 1 Punkt
- 7 bis 12 Monate: 2 Punkte
- länger als 1 Jahr: 3 Punkte

Anlage 5 Bewertung besonderer Leistungen

(1) Art der besonderen Leistungen

Als besondere Leistungen werden Preise und Auszeichnungen bewertet: z.B. Jugend forscht, Sportmeisterschaften, Musikwettbewerbe, Künstlerische Leistungen, Ehrungen im sozialen, politischen, gesellschaftlichen Bereich in Abhängigkeit von der Ebene der Auszeichnung gemäß Abs. 2.

(2) Ebene der Auszeichnung

- Vereins-/Schulebene: 1 Punkt
- Kreis-/Stadtebene: 2 Punkte
- min. Bundeslandebene: 3 Punkte